

Der Pressesprecher

Medieninformation

Nr. 8/2016

Thüringer Rechnungshof

Dirk Mammen

Durchwahl:

Telefon 03672 446-110

Telefax 03672 446-998

dirk.mammen@
trh.thueringen.de

Rudolstadt
2. November 2016

Jahresbericht 2016 zur Überörtlichen Kommunalprüfung¹

Organisatorische Änderungen

Auf Initiative des Rechnungshofs hat der Landtag im Dezember 2015 die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung auf den Rechnungshof übertragen². Damit obliegt ihm als Kollegialorgan neben der Überwachung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes nunmehr auch die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Gebietskörperschaften. Im Zuständigkeitsbereich des Rechnungshofs sind künftig also nicht mehr zwei selbständige Prüforgane in unterschiedlichen Aufgabenbereichen zuständig, sondern nur noch ein Aufgabenträger an einem Standort, nämlich in Rudolstadt.

Haushalts- und Finanzlage der Thüringer Kommunen

2015 konnten die Thüringer Kommunen ihre Einnahmeausstattung weiter verbessern. Die Einnahmen sind von 2010 bis 2015 um 545 Mio. EUR gestiegen. Auch die Einnahmeausstattung pro Einwohner hat in diesen Jahren deutlich zugenommen. Standen 2010 noch 2.108 EUR zur Verfügung, waren es 2015 bereits 2.440 EUR. Diese Verbesserung ist nicht nur demografiebedingt. Unterstellt man für 2015 die Einwohnerzahlen des Jahres 2010, dann standen 2015 immerhin 244 EUR mehr zur Verfügung als 2010.

Die für die Kommunen bedeutendste Einnahmequelle sind die Zuweisungen und Zuschüsse des Landes. Sie machen 52 % der Gesamteinnahmen der Kommunen aus. 2015 betragen sie 2,735 Mrd. EUR, das waren 88 Mio. EUR mehr als im Vorjahr.

Die Steuereinnahmen der Thüringer Kommunen lagen 2015 mit 1,478 Mrd. EUR um 120 Mio. EUR höher als 2014. Die Zunahme betrug 8,8 %.

¹ Der Bericht und diese Medieninformation sind im Internet abrufbar.

² Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 182, 183).

Medieninformation

Nr. 8/2016

Thüringer Rechnungshof

Seit 2010 sind die Steuereinnahmen um rund 450 Mio. EUR stetig angestiegen. Die Zunahme ergab sich bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und der Umsatzsteuer, aber auch bei der Gewerbesteuer.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung von Mai 2016 können die Thüringer Kommunen auch 2016 und in den Jahren bis 2020 mit jeweils wachsenden Steuereinnahmen rechnen.

Die Ausgaben der Thüringer Kommunen stiegen auch 2015 weiter an. Insgesamt betragen sie 5,051 Mrd. EUR und lagen damit um 84 Mio. EUR über dem Niveau des Jahres 2014. Allerdings fiel die Steigerung mit 1,7 % wesentlich geringer aus als die Zunahme der Einnahmen. Im Vergleich zu 2010 gaben die Thüringer Kommunen rund 320 Mio. EUR mehr aus.

Die Ausgaben für soziale Leistungen sind 2015 um 83 Mio. EUR bzw. 6,8 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Im Wesentlichen ergaben sich die Zuwächse bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der Sozialhilfe sowie der Jugendhilfe. Der größte Ausgabenblock sind die Personalausgaben. Hier kam es 2015 zu einer Steigerung um 27 Mio. EUR bzw. 1,9 % im Vergleich zum Vorjahr. Es wurden Personalausgaben von insgesamt 1,457 Mrd. EUR getätigt. Eine gegenläufige Entwicklung nahmen hingegen erneut die Ausgaben der Kommunen für Sachinvestitionen. Sie sanken 2015 gegenüber dem Vorjahr um 27 Mio. EUR und machen rund 10,5 % der Gesamtausgaben der Kommunen aus.

Die günstige Einnahmeentwicklung übertraf in den letzten Jahren deren steigende Ausgabenlast. Im Ergebnis konnten seit 2011 jährlich deutliche Finanzierungsüberschüsse ausgewiesen werden. Während 2014 der Finanzierungsüberschuss bereits 131 Mio. EUR betrug, stieg er 2015 um weitere 76 Mio. EUR auf 207 Mio. EUR an.

Der Schuldenstand der Thüringer Kommunen ist seit 2010 kontinuierlich gesunken. Betrug er 2010 noch 2,346 Mrd. EUR, so konnte er bis Ende 2015 um 543 Mio. EUR auf 1,803 Mrd. EUR reduziert werden. Die Pro-Kopf-Verschuldung hat sich damit von 1.050 EUR auf 837 EUR reduziert.

Ausblick - Gebietsreform

In den nächsten Jahren wird die Thüringer Kommunallandschaft von der in Vorbereitung befindlichen Gemeinde- und Kreisgebietsreform geprägt sein. Der Rechnungshof hat bereits in seinem Sonderbericht zur Konsolidierung des Thüringer Landeshaushalts vom 6. Oktober 2010 und auch im Rahmen der Anhö-

Medieninformation

Nr. 8/2016

Thüringer Rechnungshof

zung zum Thüringer Vorschaltgesetz zur Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden empfohlen, eine Verwaltungs- und Gebietsreform durchzuführen. Dabei hat er auch eine konsequente Aufgabenkritik für alle staatlichen und kommunalen Aufgaben gefordert.

Neben der nach wie vor angespannten Haushaltssituation einiger Kommunen in Thüringen erfordert schon der demografische Wandel tiefgreifende Reformen. Nach den Ergebnissen der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (13. kBV)³ für Thüringen wird der Freistaat bis 2030 rund 9,3 % seiner Einwohner verlieren. Bis 2060 werden es rund 28,0 % sein. Dieser Bevölkerungsrückgang wird zu einer Abnahme der Steuerzahler und damit zu einer Verringerung der Finanzierungsbasis der Kommunen führen.

Die Prüfungserfahrungen des Rechnungshofs belegen, dass kleine Kommunalverwaltungen Schwierigkeiten haben, ihre Aufgaben rechtskonform zu bewältigen. So werden die Zuständigkeiten der unterschiedlichen Organe einer Verwaltungsgemeinschaft oder einer Gemeinde nicht hinreichend beachtet. Vergabeverfahren werden nicht in dem erforderlichen Umfang und ordnungsgemäß durchgeführt. Im Zusammenhang mit der Erhebung von Benutzungsgebühren durch kleine kommunale Strukturen fehlt es regelmäßig an der erforderlichen Gebührekalkulation und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Erfassung kalkulatorischer Kosten (Verzinsung, Abschreibungen). Der kleinräumige Standortwettbewerb hat dazu geführt, dass beispielsweise Fördermittel in Millionenhöhe in leerstehenden Gewerbegebieten gebunden sind.⁴ Aus Sicht des Rechnungshofs kann dieser Befund schon deshalb nicht überraschen, weil die rechtmäßige Erfüllung kommunaler Aufgaben in zunehmendem Maß gut ausgebildetes Personal erfordert. Kleinteilige kommunale Strukturen sind regelmäßig aber nicht in der Lage, das erforderliche Personal zu gewinnen sowie die dafür erforderlichen Kosten zu tragen.

Dass die Vergrößerung kleinteiliger kommunaler Strukturen zu einem erheblichen Einsparpotential führt, wird in der Wissenschaft nicht ernsthaft bestritten. Bei größeren kommunalen Einheiten verteilen sich die Kosten für besonders qualifiziertes Personal (Spezialisten) – Juristen, Naturwissenschaftler, IT-Fachleute – auf mehr „Fälle“. Der Spezialist kann besser ausgelastet und damit wirtschaftlicher eingesetzt werden. IT-gestützte Verwaltungsverfahren werden

³ www-genesis.destatis.de (10. März 2016), bei einer Zuwanderung von durchschnittlich 230.000 Menschen in die Bundesrepublik Deutschland.

⁴ Thüringer Rechnungshof, Jahresbericht 2009, S. 129; Jahresbericht 2009 der Abteilung Überörtliche Kommunalprüfung, S. 21.

Medieninformation

Nr. 8/2016

Thüringer Rechnungshof

auch künftig an Bedeutung gewinnen und im Übrigen dazu führen, dass wohnortnahe Verwaltungseinrichtungen für die Bürger weiter an Bedeutung verlieren. Gerade der Ausbau des sog. E-Governments ist von kleinteiligen kommunalen Verwaltungen nicht zu bewältigen.

Nachprüfungen

Mit sog. Nachprüfungen kontrolliert der Rechnungshof einige Jahre nach einer Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung, ob die festgestellten Rechtsverstöße abgestellt und die ihm nach der Ausgangsprüfung zugesagten Konsequenzen auch tatsächlich gezogen wurden. In aller Regel wird die vollständige Erledigung der vom Rechnungshof angeregten Maßnahmen zugesagt; dennoch ist die Einhaltung der vollständigen Zusagen die Ausnahme. Häufig fehlt es an der für die Umsetzung erforderlichen Verwaltungskraft. Nur eine von fünf geprüften Körperschaften folgte annähernd vollständig den Empfehlungen des Rechnungshofs.

Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung doppisch buchender Kommunen

Die überörtliche Prüfung des Haushalts- und Rechnungswesens umfasst auch Gemeinden, deren Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kommunalen doppelten Buchführung (Doppik) geführt wird. Gegenwärtig buchen 34 Kommunen doppisch, darunter drei kreisfreie Städte und ein Landkreis, so dass ca. 20 % der Thüringer Bevölkerung von einer doppisch buchenden Kommune verwaltet werden. Der Rechnungshof beabsichtigt, in den nächsten Jahren der Frage nachzugehen, ob und in welchem Umfang die durch die Doppik gewonnenen Erkenntnisse tatsächlich zu Steuerungszwecken eingesetzt werden. Nach bisherigen Prüfungserkenntnissen hängt der Nutzen der Einführung der kommunalen Doppik stark von der Verwaltungskraft und der fachlichen und organisatorischen Kompetenz der Verantwortlichen ab. Auch spielt das konstruktive Zusammenwirken der kommunalen Ratsgremien mit den Finanzverwaltungen der Körperschaften eine wesentliche Rolle.

Medieninformation

Nr. 8/2016

Thüringer Rechnungshof

Zu einzelnen Prüfungsfeststellungen:

Allein in den Bereichen Bau, Umwelt und Technik hat der Rechnungshof im Berichtszeitraum bei 16 Kommunen, neun Landkreisen und drei Zweckverbänden Einzelprüfungen zu Investitionen durchgeführt. Folgende Themen hat er vergleichend geprüft (so genannte Querschnittsprüfungen):

- Kommunale Aufgabenträgerschaft für den öffentlichen Personennahverkehr (8 Landkreise, 3 kreisfreie Städte, 1 Zweckverband),
- Beauftragung von kommunalen Bauleistungen (127 kreisangehörige Städte und Gemeinden),
- Bewirtschaftung des Kommunalwaldes (113 Kommunen),
- Kommunale Straßenbeleuchtung (6 kreisfreie Städte, 217 kreisangehörige Gemeinden).

Ab Seite 21 enthält der Jahresbericht im Abschnitt B insgesamt 21 Beiträge zu verschiedenen Prüfungsverfahren. Hiervon sind für diese Medieninformation acht ausgewählt.

1. Erhalt eines Schulstandortes trotz sinkender Schülerzahlen (S. 21)

Nach Schließung der Regelschule drohte einer Stadt aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen auch die Schließung der Grundschulen. Da der Bürgermeister im Wahlkampf versprochen hatte, dass die Stadt Schulstandort bleiben werde, wurden die beiden Grundschulen in einem Schulgebäude zusammengelegt. Um eine Auslastung des Gebäudes zu erreichen, wurden die Kindertageseinrichtungen der Stadt im gleichen Gebäude untergebracht. Zwei bis dahin genutzte und sanierte Kindergartengebäude standen daraufhin leer. Die so begründete neue Struktur führte dazu, dass ein Schul- und zwei sanierte Kindergartengebäude leer standen. Zudem wurde ein Schulgebäude saniert und in Teilen zu einer Kindertageseinrichtung umgebaut.

Der auf die Stadt entfallende Anteil an den Kosten des Gesamtprojekts von rund 4,5 Mio. EUR führte zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Stadt. Sie musste 2010 ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufstellen. Für das geschlossene Schulgebäude sind der Stadt in einem Zeitraum von fünf Jahren rund 53.000 EUR Betriebs- und Unterhaltungskosten entstanden. Die Kosten für die leergezogenen Kindergärten konnte die Stadt nicht beziffern.

Medieninformation

Nr. 8/2016

Thüringer Rechnungshof

Jedoch waren wegen Nichteinhaltung zeitlicher Bindungsfristen für einen Kindergarten 6.000 EUR Fördermittel zurückzahlen.

2. Wirkungslose Haushaltskonsolidierung und fehlerhafte Gebühre- kalkulation (S. 23)

Trotz mehrerer Haushaltssicherungskonzepte erlangte eine Stadt nach zehn Jahren keine geordnete Haushaltswirtschaft, weil sie bei der Aufstellung und Fortschreibung von Haushaltssicherungskonzepten auf regelmäßige Erfolgskontrollen verzichtete.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Kindergartengebühren wurden dem Stadtrat drei Gebührenkalkulationen vorgelegt, von denen nur eine Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen erfasste. Die angesetzten Werte waren wegen des Fehlens einer Erläuterung nicht nachvollziehbar und es wurde davon ausgegangen, dass 130 Kinder zu betreuen wären, für die ausnahmslos der Beitragshöchstsatz gezahlt werde. Diese Prognose war nicht nachvollziehbar, weil ein von der Stadt 2007 erstellter Demografiebericht von einem Bevölkerungsrückgang um 20 % bis zum Jahr 2020 ausging. Der vom Landkreis erstellte Bedarfsplan ging für das Kindergartenjahr 2012/2013 davon aus, dass 105 Kinder zu betreuen sind. Erst im März 2016 gelang die Vorlage einer Kalkulation, die den Anforderungen der Rechtsaufsichtsbehörde entsprach.

3. Prüfungen bei Verwaltungsgemeinschaften (S. 37)

Die Abgrenzungsregelung der einzelnen Wirkungskreise nach der Kommunalordnung führt in der Praxis bei der tatsächlichen Aufgabenverteilung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft und deren Mitgliedsgemeinden oft zu Konflikten mit der Gesetzeslage.

Die Prüfung von Thüringer Verwaltungsgemeinschaften hat ergeben, dass diese z. B. die Aufgaben der Ehrungen und Repräsentationen zu ihren eigenen Aufgaben der laufenden Verwaltungsangelegenheiten zählen. So werden auch regionalübergreifende Veranstaltungen und Maßnahmen und deren Förderung sowie regional- und länderübergreifende Zusammenschlüsse und weitere freiwillige Aufgaben/Leistungen von den Verwaltungsgemeinschaften ohne Beauftragung wahrgenommen. Des Weiteren reichen Verwaltungsgemeinschaften Zuweisungen und Zuschüsse an Freiwillige Feuerwehren, Sportvereine und sonstige Vereine etc. aus.

Es werden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften ohne Zweckvereinbarungen erledigt. So sah es z. B.

Medieninformation

Nr. 8/2016

Thüringer Rechnungshof

eine Verwaltungsgemeinschaft als ihre Aufgabe an, ein Festzelt für insgesamt 42.235,19 EUR zu beschaffen und zu bewirtschaften. Die Abgrenzung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in den Verwaltungsgemeinschaften wird nicht gesetzeskonform umgesetzt.

4. Zahlung ohne Leistungsnachweis (S. 30)

Zwei Kommunen hatten jeweils eine Baufirma auf der Grundlage von Einheitspreisverträgen mit dem Bau einer Kindertagesstätte bzw. eines Feuerwehrgereätehauses beauftragt. Beide Auftragnehmer hatten ihre Leistungen entgegen dem Vertrag pauschal abgerechnet. Die vorgelegten Schlussrechnungen enthielten keine Angaben zu den erbrachten Leistungsmengen und den Einheitspreisen der einzelnen Leistungspositionen. Die Kommunen hatten in beiden Fällen die Rechnung akzeptiert und die geforderten Beträge von rund 521.000 EUR bzw. 69.500 EUR bezahlt, ohne dass eine prüffähige Schlussrechnung vorlag. Die vorgelegten Rechnungen waren mangels Prüfbarkeit nicht fällig. Die Kommunen hätten die Auftragnehmer darauf hinweisen und eine den Vorschriften der VOB/B entsprechende Schlussrechnung fordern müssen.

5. Missbrauch der Vertretungsmacht (S. 45)

Eine Gemeinde hat eine ehemalige Gaststätte und Verkaufsstelle in zwei Bauabschnitten zu einem Bürgerhaus umgebaut. Der ehrenamtliche Bürgermeister hat ohne Auftrag Planungsleistungen für das Bauvorhaben erbracht. Die Gemeinde erteilte ihm den förmlichen Auftrag für die Ingenieurleistungen jeweils im Nachhinein, ohne einen Eignungs- und Leistungswettbewerb durchzuführen. Eine Weitergabe einzelner Planungsleistungen an einen Nachunternehmer war nicht vorgesehen. Dennoch hat der nicht bauvorlageberechtigte Bürgermeister einen Subunternehmer beauftragt. Unterlagen zur Wirtschaftlichkeit der Investition lagen nicht vor. Die Honorarberechnung des Bürgermeisters war fehlerhaft und entsprach nicht den Vorschriften der HOAI. Sie führte zu einer Überzahlung von rund 13.800 EUR. Der Bürgermeister missbrauchte seine Vertretungsmacht im Amt, um eigene Planungsleistungen zu erbringen und abzurechnen. Er nahm billigend in Kauf, dass die Gemeinde eine unwirtschaftliche Baumaßnahme umsetzt, von der er als Planer profitiert.

Der ehrenamtliche Bürgermeister hat zudem den Auftrag auf ein Angebot des Beigeordneten der Gemeinde erteilt, welches zwingend vom Vergabeverfahren

Medieninformation

Nr. 8/2016

Thüringer Rechnungshof

auszuschließen war. Der Bürgermeister und der Beigeordnete haben sich die gegenüber der Gemeinde abgerechneten Leistungen gegenseitig anerkannt.

Der Beigeordnete hat seine Leistungen ohne Vorlage von Lieferscheinen, Aufmaßblättern oder anderen begründenden Unterlagen mit rund 35.000 EUR abgerechnet. Der Bürgermeister zeichnete die Rechnung des Beigeordneten „sachlich richtig“. Die Gemeinde hat den Rechnungsbetrag anerkannt und bezahlt, obwohl die Rechnung nicht prüffähig war. Die Abschlagsrechnung des Bürgermeisters als Planer für die Baumaßnahme zeichnete der Beigeordnete der Gemeinde undatiert „sachlich richtig“.

6. Querschnittsprüfung „Kommunale Straßenbeleuchtung“ (S. 61)

Der Rechnungshof hat 2014 und 2015 ergänzend zu seinen bisherigen Prüfungen zur Energiewirtschaft und zum Klimaschutz untersucht, wie energie- und kosteneffizient die Straßenbeleuchtung in Thüringen ist. Hierzu hat er mit fachlicher Unterstützung der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) bei 228 Kommunen den Stand der Modernisierung, die dafür gewählten Maßnahmen sowie die von den Kommunen geschilderten Hemmnisse erhoben.

Mit einem Anteil von bis zu 60 % an den Gesamtstromkosten ist die Straßenbeleuchtung ein „Kostenfresser“ im kommunalen Haushalt. Hier lohnt es sich, vernünftig zu investieren. Beispielsweise kann ein Wechsel des Leuchtmittels auf LED zwischen 58 und 80 % Energie einsparen. Das sind zwischen 38 und 53 EUR je Lichtpunkt im Jahr. Ausgehend von der gegenwärtigen Ausbausituation der Straßenbeleuchtung in Thüringen lassen sich allein durch eine Umstellung auf effiziente Leuchtmittel bis zu 14 Mio. EUR jährlich einsparen. Da weniger Energieverbrauch auch weniger Emissionen bedeutet, könnte Thüringen mit modernen Leuchten seinen CO₂-Ausstoß um 40.000 t pro Jahr senken.

Nur wenige Thüringer Kommunen haben jedoch das dafür nötige Geld. In seinem Bericht erläutert der Rechnungshof Schritt für Schritt, wie die kommunalen Verwaltungen energiesparende Straßenbeleuchtungssysteme bauen und finanzieren können. So besteht auch für finanzschwache Kommunen durch Aufnahme eines rentierlichen Kredits die Möglichkeit, ihre Straßenbeleuchtung zu modernisieren. Der Bericht ist auf den Internetseiten des Rechnungshofs abrufbar.

Medieninformation

Nr. 8/2016

Thüringer Rechnungshof

7. Querschnittsprüfung „Vergabe kommunaler Bauaufträge“ (S. 64)

Der Rechnungshof hat bei seiner Prüfung der Beauftragung freiberuflicher Leistungen in einer Vielzahl von kommunalen Verwaltungen erhebliche Mängel innerhalb von Vergabeverfahren für Bauleistungen festgestellt. Deshalb hat er 2015 begonnen, die Vergabe kommunaler Bauaufträge für den Zeitraum 2010 bis 2014 zu prüfen. Hierzu hat er zunächst bei 127 kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Orientierungserhebung durchgeführt. Ziel der Prüfung war es, Fehlerpotentiale zu erkennen und Ursachen zu analysieren.

Die Auswertung der Orientierungserhebung hat deutlich gezeigt, dass im Vergabewesen je nach Größe und Verwaltungsstruktur in den kommunalen Verwaltungen große Unsicherheiten bestehen. Beispielsweise kannte eine Vielzahl der Kommunen nicht die maßgeblichen Vorschriften des Vergaberechts. Gleiches trifft auf die zu beachtenden Schwellenwerte für das Anwenden der richtigen Vergabeart zu. Die Gründe dafür liegen u. a. in mangelnder fachlicher Qualifikation bzw. ausbleibenden Weiterbildungen der Mitarbeiter. Rund 20 % der befragten kommunalen Verwaltungen gaben an, im Bau- und Vergabewesen kein entsprechend ausgebildetes Personal einzusetzen. Bei elf Prozent der Verwaltungen besucht das Personal trotz fehlender Ausbildung keine Weiterbildungen.

Der Rechnungshof hat anhand der Ergebnisse der Orientierungserhebung 46 Kommunen für örtliche Erhebungen ausgewählt. Am Ende der Querschnittsprüfung erstellte der Rechnungshof einen Gesamtbericht, der unter Auswertung der Erhebungen wesentliche und wiederkehrende Mängel in den Vergabeverfahren aufzeigt und Handlungsempfehlungen für die Vergabe von Bauleistungen gibt.

8. Praxishilfe zur Beauftragung freiberuflicher Leistungen (S. 69)

2015 hat der Thüringer Rechnungshof seinen Gesamtbericht über die Querschnittsprüfung bei 178 kreisangehörigen Kommunen zur „Beauftragung freiberuflicher Leistungen“ veröffentlicht. In diesem Bericht hat er die wesentlichen Prüfungsfeststellungen und deren Würdigungen zusammengefasst.

Die Erhebungen hatten rund 40 unterschiedliche Fehlerquellen ergeben. In keiner der geprüften Verwaltungen hatte der Rechnungshof die Leistung der Frei-

Medieninformation

Nr. 8/2016

Thüringer Rechnungshof

berufler durchgehend als vollständig und im Wesentlichen als mangelfrei bewertet. Die festgestellten Mängel führten regelmäßig zu fehlerhaften Honorarabrechnungen mit finanziellen Folgen für die Kommunen.

Um die Kommunen beim Abstellen der damals festgestellten Mängel zu unterstützen, hat der Rechnungshof auf der Grundlage des Gesamtberichts eine Praxishilfe zum Umgang mit Architekten- und Ingenieurleistungen erarbeitet.

Sie soll den kommunalen Verwaltungen ermöglichen, freiberufliche Leistungen ohne aufwändige Recherche rechtssicher und zweckmäßig zu vergeben, zu beauftragen und abzurechnen.

Die Praxishilfe ist, wie der Gesamtbericht zur Querschnittsprüfung auf der Internetseite des Rechnungshofs www.rechnungshof.thueringen.de veröffentlicht.